

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1982 12 13

Z. 11 0502/161-Pr.2/82

II-4724 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

2161/AB

1982 -12- 20

zu 2178 J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 25. Oktober 1982, Nr. 2178/J, betreffend Besteuerung von Trennungszulagen in der Bauwirtschaft, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1:

Nach § 9 II Z. 1 des Kollektivvertrages für die Bauindustrie und das Baugewerbe, der zwischen dem Fachverband der Bauindustrie, der Bundesinnung der Baugewerbe und dem Österr. Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, abgeschlossen wurde, erhalten Arbeitnehmer, die so weit weg von ihrem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) arbeiten, daß ihnen eine tägliche Rückkehr zu ihrem Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann, ein Trennungsgeld, sofern sie nicht unentschuldigt von der Arbeit fernbleiben. Eine solche arbeitsbedingte Trennung deckt sich mit dem Begriff der Dienstreise im Sinne des § 26 Z. 7 EStG 1972 (zweiter Tatbestand). Der gleichlautende Wortlaut dieser Gesetzesstelle im EStG 1972 macht die steuerliche Begünstigung ebenfalls davon abhängig, daß eine tägliche Rückkehr zum Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zumutbar ist. Eine solche Dienstreise setzt demnach voraus, daß die Arbeitnehmer nicht täglich an ihren Wohnort zurückkehren. Erst wenn die Arbeitnehmer am Dienort nächtigen und dadurch Aufwendungen entstehen, wird zu prüfen sein, ob eine tägliche Rückkehr zum ständigen Wohnort zugemutet werden kann. Trifft dies zu, dann sind weder die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für die Bezahlung eines Trennungsgeldes erfüllt noch die Bedingungen für eine steuerfreie Behandlung gegeben.

- 2 -

Eine Änderung gegenüber der "kleinen Trennung" hat demnach nicht stattgefunden, da eine "kleine Trennung" im maßgeblichen Kollektivvertrag nicht vorgesehen ist. Im Baugewerbe ist nämlich der Begriff "Dienstort" bzw. "Arbeitsort" im Sinne von "Arbeitsstätte" bzw. "Arbeitsstelle" zu verstehen. Diese Auslegung ist auch für den in § 26 Z. 7 EStG 1972 gebrauchten Ausdruck "Dienstort" jedenfalls dann maßgebend, wenn der Arbeitnehmer nicht kurzfristig und unmittelbar aufeinanderfolgend an verschiedenen Baustellen eingesetzt wird. Bloße Versetzungen von einer Arbeitsstelle zu einer anderen können, abgesehen von dem erwähnten kurzfristigen und häufigen Wechsel der Arbeitsstelle, steuerlich keine Dienstreise begründen und arbeitsrechtlich den Anspruch auf Bezahlung eines Trennungsgeldes nicht auslösen. Im Hinblick auf diese Rechtslage waren Äußerungen meinerseits möglich, die eine Änderung in der Verwaltungspraxis hätten auslösen können.

Zu 2:

Da die Bezahlung einer "kleinen Trennungszulage" kollektivvertraglich nicht vorgesehen ist, stellt sich die Frage der steuerlichen Behandlung von Tagesgeldern nur aus der Sicht des § 26 Z. 7 EStG 1972. Hier wird eine Dienstreise nur dann vorliegen, wenn die Arbeitsstelle häufig gewechselt wird und die Beschäftigungszeiten an einer Arbeitsstelle nur kurzfristig währen. Nur unter diesen Voraussetzungen konnten und können Arbeitgeber die steuerbegünstigte Behandlung von Tagesgeldern vornehmen. In der bisherigen Praxis ist keine Änderung erfolgt.

Zu 3:

Die bisherige Verwaltungspraxis ist rechtlich vollkommen abgesichert. Von einer Rechtsunsicherheit in der bisherigen Übung kann nicht gesprochen werden, da sich die Verwaltung immer an die aufgezeichneten Grundsätze gehalten und bei Lohnsteuerprüfungen auf die Einhaltung dieser Grundsätze bestanden hat.

